



Eingang 02. Feb. 2018
20
Dezernat II

Co. 512

Stadt Köln

Eingang 07. Feb. 2018

202
20 - Kämmererei

Stadt Köln

Eingang 24. Jan. 2018

Die Oberbürgermeisterin

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
An die Oberbürgermeisterin
der Stadt Köln
Postfach 103564
50475 Köln

Datum: 22.01.2018
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
Dez. 31 - KlnvFöG

Auskunft erteilt:

kinvfg@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 355
Telefon: (0221) 147 - 2030
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Bescheid über die Bereitstellung von Fördermitteln gemäß § 14 des Kapitels 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes in Nordrhein-Westfalen (KlnvFöG NRW)

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
 2. Mittelabruf und Bestätigung gemäß § 15 Absatz 2 KlnvFöG NRW (Muster)
 3. Beendigungsanzeige und Bestätigung gemäß § 15 Absatz 3 KlnvFöG NRW (Muster)
 4. Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bereitstellung

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes in Nordrhein-Westfalen (KlnvFöG NRW) stelle ich für den Förderzeitraum gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz KlnvFG) Mittel in Höhe von

60.718.639,00 Euro

für Sie bereit.

Bei dem Betrag handelt es sich um die Ihrer Kommune zur Verfügung stehenden Gesamtfördermittel gemäß Anlage zu § 11 Absatz 2 KlnvFöG NRW.

2. Zweck der Fördermittel

Zweck dieser Mittel ist die Förderung von Investitionen nach § 10 Absatz 1 KlnvFöG NRW in Verbindung mit § 10 KlnvFG zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten / Gebäuden **10 Jahre**, im Übrigen **3 Jahre** ab Beendigung der Maßnahme.

3. Maßnahmen anderer Träger

Soweit Sie gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW Investitionsmaßnahmen anderer Träger fördern, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen. Unabhängig vom Eigenanteil des anderen Trägers beträgt der kommunale Eigenanteil mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend den Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelfähig. Eine Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

II.

Nebenbestimmungen

Zur Durchführung der Förderung nach dem KInvFöG NRW werden die ANBest-G entsprechend herangezogen. Die beigelegten ANBest-G sind deshalb Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4.2, 1.5., 1.6., 2., 3.2, 6., 7.1. bis 7.4., 7.6., 9.4. und 9.5. ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Maßnahmemeldung
 - 2.1.1. Vor der ersten Maßnahmemeldung sind der Bewilligungsbehörde Informationen zum Förderempfänger mitzuteilen. Diese Mitteilung entfällt, sofern diese Informationen bereits im Rahmen der Umsetzung von Kapitel 1 KInvFG mitgeteilt wurden.
 - 2.1.2. Die Kommune meldet der Bewilligungsbehörde jede Maßnahme, die gefördert werden soll. Die Meldung soll zum Maßnahmebeginn erfolgen. Sie muss spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorliegen. Die förderfähigen Kosten abzüglich des kommunalen Eigenanteils aller gemeldeten Maßnahmen dürfen den nach Ziffer I.1 dieses Bescheids bereitgestellten Betrag nicht überschreiten. Der Eigenanteil



der Kommune an den förderfähigen Kosten einer Maßnahme beträgt mindestens 10 Prozent.

- 2.1.3. Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich jede Änderung einer bereits gemeldeten Maßnahme zu melden. Ergeben sich Änderungen an den Investitionskosten einer Maßnahme, beträgt der Eigenanteil der Kommune weiterhin mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten.
- 2.1.4. Die Meldungen / Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1.1. bis Ziffer 2.1.3. erfolgen ausschließlich elektronisch. Die technische Umsetzung erfolgt durch den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Notwendige Zugangsdaten werden, soweit noch nicht im Rahmen der Umsetzung von Kapitel 1 KInvFG bereitgestellt, durch IT.NRW gesondert mitgeteilt. Einzelheiten der Mitteilung bzw. der Information ergeben sich aus dem elektronischen Verfahren.

2.2. Andere Träger

- 2.2.1. Im Falle der Weiterleitung von Mitteln an Dritte gemäß § 6 Absatz 2 KInvFöG NRW hat die Kommune den Dritten die ihr obliegenden Bestimmungen (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, aufzuerlegen. Gegenüber dem Land bleibt die Kommune für die zweckgerechte Mittelverwendung verantwortlich.
- 2.2.2. Die Weiterleitung von Mitteln kann je Maßnahme nur an einen Träger erfolgen.
- 2.2.3. Die Kommune ruft auch die Mittel für Maßnahmen anderer Träger ab.

2.3. Mittelabruf

- 2.3.1. Jeder Mittelabruf setzt eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 15 Absatz 2 KInvFöG NRW voraus. Vertretung im Amt ist bei dieser Bestätigung zulässig; eine Delegation ist unzulässig.
- 2.3.2. Für den Mittelabruf und die Bestätigung ist diesem Bescheid ein Muster beigefügt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.3.3. Die Bewilligungsbehörde teilt den Termin für den spätesten Mittelabruf für Investitionsvorhaben nach § 13 Absatz 1 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2023 und für Investitionsvorhaben nach § 13 Absatz 2 KInvFG in der ersten Jahreshälfte 2024 mit.

2.4. Vergabe

- 2.4.1. Die Kommune ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen im Rahmen des KInvFöG NRW die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.
- 2.4.2. Verpflichtungen der Kommune, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VGV) die Abschnitte 2f der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.



- 2.5. Beendigungsanzeige und Nachweis der Verwendung
- 2.5.1. Die Beendigung jeder Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Beendigung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis. Auf die Vorlage der Bücher / Belege wird verzichtet.
- 2.5.2. Für die Beendigungsanzeige und die Bestätigung gemäß § 8 Absatz 3 KInvFöG NRW ist dem Bescheid ein Muster beigelegt. Das Muster ist verbindlich. Ergänzungen oder Streichungen sind unzulässig.
- 2.6. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes ist bei der Durchführung jeder Baumaßnahme durch ein Bauschild und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Die Gestaltungshinweise des Bundes sind dabei zu beachten. Diese stehen auf den Internetseiten der Bundesregierung (<https://styleguide.bundesregierung.de>) zum Download zur Verfügung.
Die für den Download notwendigen Zugangsdaten erhalten Sie auf Anfrage von der für Sie zuständigen Bezirksregierung.
- 2.7. Fordert das Land Fördermittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 KInvFöG NRW.
3. Durchführungszeitraum
- 3.1. Der zu berücksichtigende Durchführungszeitraum ergibt sich aus § 13 KInvFG.
- 3.2. Beginn einer Maßnahme ist der Tag des Abschlusses eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Eine Maßnahme gilt als beendet, wenn alle Leistungen abgenommen wurden.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person



versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Datum: 22.01.2018
Seite 5 von 5

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Kotzea', written over a faint circular stamp.

(Kotzea)